Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8155**

17. Wahlperiode 14. 12. 2011

Antrag

der Fraktion der SPD

Recht auf Eheschließung auch gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit zehn Jahren ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft (LPartG – 16. Februar 2001, BGBl. I S. 266). Dieses ermöglicht zwei Menschen gleichen Geschlechts die Begründung einer Lebenspartnerschaft und verleiht dieser Beziehung einen rechtlichen Rahmen. Die durch das Gesetz beabsichtigte rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Eheleuten ist in weiten Teilen vollzogen. Doch existieren weiterhin in verschiedenen Bereichen zahlreiche Diskriminierungen homosexueller Paare in Deutschland.

So sind eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehepaare nach geltendem Recht voll für einander unterhaltspflichtig (vgl. Ulmer, in: Münchener Kommentar zum BGB, Lebensgemeinschaften, Rn. 84). Des Weiteren werden sie bei der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Bedarfsgemeinschaft Ehepaaren gleichgestellt (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 3 SGB II). Einkommensteuerrechtlich werden die Lebenspartner aber wie zwei ledige Personen behandelt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4516, S. 4 f.), obwohl beide Institute auf Dauer angelegt sind, auf einer gegenseitigen Einstandspflicht beruhen und das geltende Recht die Privilegierung der Ehe steuerrechtlich auch nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig macht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010, Az.: 1 BvR 611/07, Rn. 107).

Auch die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes für homosexuelle Paare ist in Deutschland noch nicht realisierbar. Lediglich eine Stiefkindadoption, bei der ein Partner für das leibliche Kind des anderen Partners Verantwortung übernimmt, ist möglich. Doch die Adoption eines fremden Kindes wird gleichgeschlechtlichen Paaren weiterhin verwehrt (vgl. Marc Eckebrecht, in: Scholz/Kleffmann/Motzer, Praxishandbuch Familienrecht, Teil V, Rn. 22). Begründet wurde dies bislang mit einer vermeintlichen Gefährdung des Kindeswohls.

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2011 vertrat jedoch die Mehrzahl der Sachverständigen die Auffassung, dass eine solche Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Ehepaaren nicht gerechtfertigt sei. Diese Position wird auch in einer vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) 2009 veröffentlichten Studie vertreten (vgl. „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“, Dr. Marina Rupp, in: BMJ – Rechtstatsachenforschung 2009). Der Studie zufolge wachsen Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit der gleichen Fürsorge und Zugewandtheit auf, wie dies bei heterosexuellen Paaren der Fall ist. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Adoption auch für Lebenspartnerschaften endlich ermöglicht werden soll.

Mittels der rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften könnten diese Diskriminierungen beseitigt werden. Doch die Entwicklung in den vergangenen zehn Jahren zeigt, dass dies nicht ausreichend sein wird. Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare können nur durch eine Öffnung der Ehe beendet werden. Inzwischen begrüßen fast zwei Drittel der Bevölkerung in Deutschland die Möglichkeit einer Ehe für homosexuelle Paare (vgl. „Die Abwertung der Anderen", Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., 2011, S. 204). Der notwendige gesellschaftliche Wille besteht nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa.

Die Niederlande, Schweden, Spanien und Belgien haben sich bereits dafür entschieden, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als Institut im nationalen Recht zu verankern (vgl. EU-Kommission, IP/11/320). Im September 2011 kündigte auch die britische Gleichstellungsministerin an, diesen Schritt in den kommenden vier Jahren zu gehen. In Frankreich hat das höchste Verfassungsgericht bereits im Januar 2011 auf die Möglichkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und Lebenspartnerinnen hingewiesen.

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bedarf zwar eines Wandels des durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Eheverständnisses, eine Änderung des Grundgesetzes ist jedoch nicht erforderlich. Dass die Rechtsprechung die von der für eine Ehe bislang geforderte Voraussetzung der Geschlechtsverschiedenheit mittlerweile selbst in Frage stellt, zeigt das bereits 2008 erlassene, höchstrichtliche Urteil zum Transsexuellengesetz (BVerfG, Urteil vom 27. Mai 2008, Az.: 1 BvL 10/05, Rn. 62). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung klargestellt, dass es für ein Ehepaar nicht zumutbar sei, sich scheiden lassen zu müssen, wenn sich ein Partner im Verlauf der Ehe einer geschlechtsangleichenden Operation unterzieht und die Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität beantragt. Mit dieser deutlichen Ausweitung des Ehebegriffs gab das Bundesverfassungsgericht erstmalig die Geschlechtsverschiedenheit als notwendige Voraussetzung für die Ehe auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare öffnet.

Berlin, den 13. Dezember 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333